

Buchbesprechungen

EWALD VOLGGER; FLORIAN WEGSCHEIDER (HG.), *Benediktion von gleichgeschlechtlichen Partnerschaften* (Schriften der Katholischen Privat-Universität Linz 8), Regensburg: Verlag Friedrich Pustet 2020, 206 Seiten, 24,95 €. ISBN 978-3-7917-3127-8.

Die Segnung von homosexuellen Partnerschaften sorgt in den Kirchen der Reformation schon seit den 1990er-Jahren für intensive Debatten. Mittlerweile ist das Thema nicht nur in der katholischen Pastoral angekommen, sondern es wird zunehmend auch von katholischen Bischöfen aufgegriffen. Anknüpfend an entsprechende Anregungen hat der Linzer Liturgiewissenschaftler Ewald Volgger im Mai 2019 eine Fachtagung veranstaltet, aus der das hier anzuzeigende Buch hervorgegangen ist.

Neben dem Vorwort (7–14) ist den Beiträgen ein kurzes Statement von Veronika Prieler und Elisa Staub vorangestellt, die ihre Partnerschaft als katholische Christen leben wollen und erklären: „Daher möchten wir kirchlich heiraten. Wir empfinden es als Diskriminierung, von der römisch-katholischen Kirche nicht gleich wie heterosexuelle Paare behandelt zu werden“ (15 f.). Auch wer die Realisierung dieses Wunsches für problematisch hält, wird durch dieses persönliche Zeugnis daran erinnert, dass es bei allen notwendigen theologischen Unterscheidungen immer zuerst um Menschen geht, die ein Recht haben, dass sie mit ihrer sexuellen Orientierung und ihrer Lebenssituation ernst genommen werden.

Vor dem Hintergrund der österreichischen Rechtslage zur gleichgeschlechtlichen Ehe (Elisabeth Greif, 17–31) werden die bisherigen einschlägigen biblischen und moraltheologischen Argumentationen einer kritischen Relecture unterzogen (Martin Stowasser, 32–66 sowie Martin M. Lintner, 67–93) und durch moraltheologische Überlegungen zur Pastoral und ethischen Bewertung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften fortgeführt (Michael Rosenberger, 94–104 sowie 105–115). Während damit vor allem die theologische Legitimität und pastorale Notwendigkeit liturgischen Handelns begründet wird, widmen sich die folgenden Beiträge den dezidiert liturgischen Fragen. Stefan Gugerel versucht, Segenshandlungen in der Vergangenheit für die Benediktionen gleichgeschlechtlicher Paare fruchtbar zu machen (116–128), Benedikt Kranemann untersucht entsprechende Segensordnungen vor allem aus anderen Kirche und entwickelt daraus Thesen für eine zukünftig denkbare katholische Praxis (129–160) und Volgger selbst bietet sowohl liturgiethologische Überlegungen zu Sinngestalt und Sinngehalt solcher Segnungen als auch einen ersten Entwurf für ein mögliches katholisches Segensformular (161–190 sowie 191–203).

Bei allen Autoren (da die Autorin einen juristischen Beitrag leistet, zeigt sie keine erkennbare theologische und kirchenpolitische Positionierung) kann man davon ausgehen, dass sie die im Vorwort von Volgger formulierte These teilen: „Dem Papst bzw. dem kirchlichen Lehramt wäre es möglich, die entsprechenden Aussagen im *Katechismus der Katholischen Kirche* zu revidieren (vgl. KKK 2357–2359), die sexuelle Handlungen von gleichgeschlechtlichen Paaren als niemals zulässig und als schwere Sünde einstufen.“ (12) Die einschlägigen theologischen Argumente dafür werden (vor allem von Stowasser und Lintner) gut nachvollziehbar herausgearbeitet.

Faktisch ist im Folgenden auch nicht die Segnung einer homosexuellen Verbindung das zentrale Problem, sondern die kirchenamtliche Position zu homosexuellen Handlungen. So formuliert Lintner zwar die Frage: „Können nichteheliche Verbindungen überhaupt gesegnet werden, wenn die Ehe den exklusiven Ort legitimer Sexualbeziehungen darstellt?“ (86) Seine anschließenden Ausführungen rechtfertigen nun aber nicht die Segnung von moraltheologisch problematischen Verbindungen, sondern erläutern als theologisch-ethischen Konsens, dass die „undifferenzierte Ablehnung

jeglicher sexuellen Aktivität außerhalb der Ehe den sehr unterschiedlichen Situationen von Partnerschaften mit sexueller Intimität nicht gerecht wird“ (87). Solche und ähnliche Positionierungen finden sich fast in jedem Beitrag des Buches.

Wenn Lintner in einer Segensfeier für gleichgeschlechtliche Partnerschaften ein Mittel sieht, mit dem die Kirche homosexuelle Menschen unterstützen kann, ihre sexuelle Orientierung anzunehmen (vgl. 93), dann setzt dies aber gerade voraus, dass die Kirche nicht nur die Orientierung an sich, sondern auch ein Leben mit dieser Orientierung und entsprechenden Handlungen akzeptiert. So zeigt sich wiederum, dass die Frage nach der Segnung und einer angemessenen Gestalt dieser Segnung logisch erst die Konsequenz einer Korrektur der lehramtlichen Position ist.

Wo die Autoren – allen voran Volgger selbst – konkrete Überlegungen für eine kirchliche Segensfeier entwickeln, geschieht dies in gewisser Weise im Vorgriff auf eine solche Korrektur. Dabei ist allerdings zu beachten: „Wenn es signifikante Unterschiede zwischen den verschiedenen Partnerschaftsformen gibt, müssen sie argumentativ begründet und gerechtfertigt werden.“ (160) Die liturgiewissenschaftliche Relativierung des Unterschieds von Sakramenten und Sakramentalien hebt diesen Unterschied nicht auf. Er beruht auf der dogmatischen Tradition, die für die Entwicklung von Riten nicht ausgeblendet werden darf. Deshalb halten Kranemann und Volgger, aber auch Rosenberger (weniger eindeutig ist Lintner) daran fest, dass eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft von einer sakramentalen Ehe verschieden ist und deshalb Benediktion und Trauung unterschiedlich sein müssen. Wenn jedoch die Kirche ein ehrliches Ja zu gleichgeschlechtlichen Partnerschaften sagen kann, dann ist Kranemann zuzustimmen, dass eine Benediktion nicht durch geringere Feierlichkeit oder liturgische Reduktion eine neue ästhetische Inszenierung von Diskriminierung werden darf.

Wenn die Kirche ihre moraltheologische Position korrigiert und die Segnung von gleichgeschlechtlichen Paaren ermöglicht, wäre es zwar strategisch verständlich, aber in der Sache inkonsequent, wenn die Leitung einer solchen Feier wie nach vielen reformationskirchlichen Ordnungen aus Gewissensgründen grundsätzlich abgelehnt werden könnte (vgl. den Hinweis darauf bei Kranemann, 134). Denn wer es heute für illegitim hält, dass kirchliche Amtsträger gegen die Ordnung der Kirche gleichgeschlechtliche Paare segnen, wird auf Dauer nicht Amtsträger davon dispensieren können, von der Kirche gewollte und gebilligte Amtshandlungen zu vollziehen. Insofern verbinden sich mit diesem an sich zweitrangigen Problem zentrale ekklesiologische und amtstheologische Fragen.

Ohne Zweifel finden sich in dem Buch viele wichtige Hinweise, die im Blick auf den pastoralen, aber auch kirchenamtlichen Umgang mit gleichgeschlechtlichen Paaren bedenkenswert sind. Aber auch mit einer kirchenamtlichen Akzeptanz und einer dann grundsätzlich möglichen Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wären noch Fragen verbunden, die nicht ungelöst bleiben dürfen: Welche „Wesensmerkmale“ einer solchen Partnerschaft sind Voraussetzung einer solchen Segnung? Wie ist damit umzugehen, dass manche Paare möglicherweise eine enge Analogie zur Ehe suchen, andere aber ihre Beziehung als etwas eigenständig Anderes verstehen? Ist eine zweite Segnung dieser Art möglich, wenn die gesegnete Partnerschaft scheitert bzw. aufgehört hat? Des Weiteren wäre manches näher zu diskutieren, was Volgger ja für seinen Entwurf ausdrücklich wünscht. In einer amtlichen Ordnung für gleichgeschlechtliche Paare möchte Rez. beispielsweise keinen Verweis auf die Freundschaft von Jonathan und David oder die Beziehung von Rut und ihrer Schwiegermutter Noomi (196) sehen; denn damit wird genau jenes exegetische Niveau unterschritten, das zu Recht für den Umgang mit den biblischen Aussagen zu gleichgeschlechtlicher Sexualität auch in diesem Buch eingefordert wird.

Gerade weil die hier verhandelte Frage eine pastorale Not im Blick hat, ist zu befürchten, dass die mehrfach formulierten Hinweise auf die lehramtlichen Vorbehalte und die Zuständigkeit der Bischöfe und des Papstes von manchem Leser verdrängt oder als salvatorische Klauseln der Autoren verstanden werden. Völlig korrekt stellt Volgger zu seinem Entwurf einer Segnung heraus: „Er ist zunächst für die wissenschaftliche Diskussion geschrieben und stellt keine irgendwie approbierte Feiervorlage dar.“ (191) Doch fühlt sich möglicherweise mancher trotzdem zu einer entspre-

chenden Praxis ermutigt, wenn es an anderer Stelle heißt: „Liturgie ist als *locus theologicus* auch ein eigenständiger Ort des Glaubensausdrucks, an dem sich der Glaube der Kirche mit dem *Sensus fidelium* ausdrückt. Daher ist es geboten, mitunter durch neue Formen der Liturgie auch neuen Erkenntnissen aufgrund von Schrift und Tradition Rechnung zu tragen.“ (164) Unter diesem Gesichtspunkt kann mit einem solchen Formular auch Druck auf das Lehramt ausgeübt werden oder es wird sogar bewusst in Kauf genommen, dass ein solche Formular in der Praxis „erprobt“ und die dann gelebte gottesdienstliche Wirklichkeit zu einem neuen Argument wird. Rez. hat sich jedenfalls genau aus diesem Grund immer dagegen entschieden, an gottesdienstlichen Ordnungen mitzuarbeiten, deren Verwendung nicht in Einheit mit dem kirchlichen Leitungsamt möglich ist.

Winfried Haunerland